

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 5. Februar 2003

195. Schriftliche Anfrage von Ernst Danner betreffend Stiftung für Alterswohnungen, Vermietungspraxis. Am 20. November 2002 reichte Ernst Danner (EVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2002/502 ein:

Der vor rund 30 Jahren gegründete, im freikirchlichen Bereich beheimatete Verein New Life hat sich bei der Stiftung Alterswohnungen um die Miete der heute kaum mehr verwendeten ehemaligen Cafeteria der Alterssiedlung Felsenrain für seine Gottesdienste am Sonntag Vormittag beworben. Unter anderem begründete die Stiftung ihre Absage damit, dass sie davon absehen wolle, ihre Räumlichkeiten an religiöse Gruppierungen zu vermieten (Schreiben vom 11. Juli 2002). Diese Aussage ist im Hinblick auf die Grundrechte, zu deren Respektierung die Stiftung als Teil der Öffentlichen Verwaltung verpflichtet ist, problematisch.

Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchem Umfang vermietet die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich Räumlichkeiten an andere Institutionen (Vereine, Organisationen, Gruppierungen, Unternehmen usw.) bzw. überlässt sie solchen Institutionen Räumlichkeiten zur Nutzung?
2. Nach welchen Gesichtspunkten werden diese Mieterinnen und Mieter bzw. Nutzenden ausgewählt? Welche Bedeutung wird den ideellen bzw. kommerziellen Zielsetzungen dieser Institutionen beigemessen?
3. Welche Haltung nimmt der Stadtrat bezüglich Vermietung von Liegenschaften der Stadt oder von städtischen Stiftungen an religiöse Gruppierungen ein?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) ist gemäss ihren vom Gemeinderat verabschiedeten Statuten eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus der oder dem Vorstehenden des Gesundheits- und Umweltdepartements als Präsidentin oder Präsidenten sowie zehn weiteren vom Stadtrat gewählten Mitgliedern (vgl. die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 1996).

Entgegen der Annahme des Fragestellers ist die SAW also nicht Teil der öffentlichen Verwaltung, sondern untersteht lediglich der Aufsicht des Stadtrates.

Zu Frage 1: Die Gemeinschaftsräume der einzelnen Siedlungen der SAW stehen in erster Linie den Mieterinnen und Mietern für eigene gemeinschaftliche oder private Anlässe zur Verfügung.

Die Verwendung der Gemeinschaftsräume der SAW durch externe Interessentinnen und Interessenten kommt in drei typischen Formen vor:

Erstens bietet die SAW alle 14 Tage je zwei Veranstaltungen in verschiedenen Gemeinschaftsräumen der Siedlungen an. Diese Veranstaltungen richten sich an alle Mieterinnen und Mieter sowie an weitere Seniorinnen und Senioren der Stadt Zürich. Das Angebot reicht von Diavorträgen über Tanznachmittage bis zu Spielveranstaltungen. Zusätzlich bieten andere gemeinnützige Institutionen (z. B. die

reformierte Kirche) oder Mieterinnen und Mieter Angebote wie Altersturnen, Musikstunden, Mittagstische und «Kaffeechränzli» usw., die sich teilweise ebenfalls an weitere Senioren und Seniorinnen aus dem Quartier richten. Für Angebote von externen gemeinnützigen Organisationen wird jeweils ein Benutzungsvertrag abgeschlossen.

Zweitens bestehen Verträge mit verschiedenen Institutionen, welche einzelne Nebenräume der SAW permanent mieten. Zurzeit handelt es sich um sieben Verträge betreffend Nutzung für Kinderkrippen, Kinderhorte, Kindertagesstätten, für heilpädagogischen Unterricht und als Filiale der Pestalozzibibliothek. Diese ausschliesslich städtischen und gemeinnützigen Institutionen entsprechen einem grossen Bedürfnis in den Quartieren. Die Kombination von alten und älteren Mieterinnen und Mietern mit der Präsenz von Kindern tagsüber, nicht aber abends und an den Wochenenden, hat sich durchaus bewährt.

Schliesslich werden in Randzeiten auch einzelne Gemeinschaftsräume für einen symbolischen Preis an gemeinnützige Organisationen für deren eigene Anlässe vermietet. Meistens geht es darum, einen räumlichen oder finanziellen Engpass zu überwinden. Bedingung ist jedoch, dass die Veranstaltungen die Mieterinnen und Mieter nicht stören. Hier lassen sich als Beispiele nennen: eine Sitzung der Kreisschulpflege, Schulungsanlässe städtischer Stellen, wöchentliche Kochabende für Behinderte und Nichtbehinderte oder ein internes Seminar der Freikirche New Life, die in der hier zu beantwortenden Schriftlichen Anfrage erwähnt wird.

Zu Frage 2: Die Gemeinschaftsräume in den einzelnen Siedlungen stehen vor allem für Anlässe für die Mieterinnen und Mieter zur Verfügung und für solche, die sie selber organisieren. Extern werden die Gemeinschaftsräume vergeben für Anlässe, die sich speziell an die Mieterinnen und Mieter der SAW richten, wobei hier kommerzielle Interessen ausgeschlossen sein müssen, da es nicht Aufgabe der Stiftung Alterswohnungen sein kann, einzelnen Anbietenden von Dienstleistungen oder Waren ihre Räumlichkeiten für PR-Anlässe zur Verfügung zu stellen.

Vereinzelt werden die Gemeinschaftsräume auch staatlichen oder gemeinnützigen Organisationen zur Nutzung für eigene Zwecke zur Verfügung gestellt, aber nur, wenn sie die Gemeinschaftsräume in Zeiten nutzen, in denen sie von den Mieterinnen und Mietern nicht gebraucht werden und die Nutzung zudem keine Lärmimmissionen für diese mit sich bringt.

Kein einziger Gemeinschaftsraum wird regelmässig am Sonntag vermietet, da der Sonntag für unsere Mieterinnen und Mieter ein Tag mit erhöhtem Ruhebedürfnis darstellt und der Hauswart ebenfalls Anspruch auf einen freien Sonntag hat. Aus diesem Grund ist auch der evangelischen Freikirche New Life keine fortgesetzte Miete gewährt worden.

Zu Frage 3: Für die Vermietung von Liegenschaften der Stadt existieren keine vorbestehenden Richtlinien des Stadtrates, insbesondere auch keine spezifischen Regeln für den Umgang mit religiösen Gruppierungen. In erster Linie richtet sich die Vermietung von städtischen Liegenschaften nach der «Verordnung über die Grundsätze der Vermietung» des Gemeinderates vom 6. September 1995. Nach deren Art. 2.1. soll bei der Vermietung von Geschäftsräumen (d. h.

andern als Wohnräumen) Betrieben, die der Quartiersversorgung dienen, sowie gemeinnützigen oder kulturellen Institutionen angemessenen Priorität eingeräumt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts. Der Entscheid über die Vermietung und die Auswahl unter mehreren Interessierten für ein Mietobjekt muss nach vernünftigen, sachlichen Kriterien erfolgen. Die religiöse Ausrichtung einer interessierten Organisation darf dabei für sich allein kein Kriterium bilden, weder für die Ablehnung einer Vermietung noch als Grund für eine regelmässige Bevorzugung. Die Religionsfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung, BV) verbietet es dem Staat, jemanden aus religiösen Gründen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Weil die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen, müssen alle Organe, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, auch zur Verwirklichung der Grundrechte beitragen (Art. 35 BV). Daraus kann jedoch kein Anspruch einer religiösen Gruppierung abgeleitet werden, bestimmte Räumlichkeiten zu mieten.

Bei Gesuchen von kirchlichen Gruppierungen ist es denkbar, dass Konflikte entstehen, weil die regelmässige Nutzung eines Raums am Sonntagmorgen andere Personen stört. Dies war der Fall bei der Vermietung, welche Anlass zur vorliegenden Anfrage gegeben hat. Die Vermietung an eine religiöse Gruppierung müsste auch abgelehnt werden, wenn sie illegale Ziele verfolgen würde. In beiden Fällen ist aber nicht die religiöse Ausrichtung selbst der Ablehnungsgrund.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner